



Ämtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben dem Victor Grafen Festetics von Tolna die k. k. Rämmererswürde allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Februar d. J. dem Gutsbesitzer und Landtagsabgeordneten Eduard Weismann zu Zawidowice in Galizien den Orden der eisernen Krone dritter Klasse mit Rücksicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Jänner d. J. den Chorvicar an der Domkirche in Pesina Giorgio Domancich zum Domherrn des dortigen Kathedralcapitel allergnädigst zu ernennen geruht.
Conrad-Cybesfeld m. p.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Februar d. J. dem Portier Jakob Kunka im Lugarten in Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Statthaltereisecretär Ernst Ritter von Hönel zum Bezirkshauptmann, dann die Bezirkscommissäre Pasqual Rosetti von Scander und Dr. Philipp Zaplotnik zu Statthaltereisecretären im Küstenlande ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Se. Majestät der Kaiser haben den Ortsgemeinden Buchbach und Böstenhof im politischen Bezirke Neunkirchen in Niederösterreich zur Bestreitung des ihnen obliegenden Beitrages zu den Kosten des Schulbaues in Pottschach eine Unterstützung von je 150 fl., zusammen 300 fl., aus Allerhöchster Privatkaße allergnädigst zu bewilligen geruht.

Se. Majestät der Kaiser haben, wie die „Brünner Zeitung“ meldet, der Gemeinde Chotabuditz in Mähren zum Schulbaue 200 Gulden und den Schulschwestern vom dritten Orden des h. Franciscus zu Sternberg zum Klosterbaue 300 Gulden zu spenden geruht.

Heuiletton.

Zur Ernährung der Kinder.

I.

Soll die Kuhmilch zur Ernährung der Kinder als Ersatzmittel der Muttermilch dienen, so darf sie nur von gesunden, naturgemäß gefütterten Kühen, welche als Zuchtthiere in reinlich gehaltenen Stallungen gepflegt werden, gewonnen werden; während die Milch der sogenannten Abmelkstellungen, in welchen keine Zucht getrieben wird, sondern die neumelkenden Kühe von Händlern geliefert oder auf den Märkten eingekauft werden, zur Ernährung der Kinder schädlich ist.

Die Hauptaufgabe dieser Abmelkstellungen, welche in den größeren Städten und deren Umgebung vorkommen, besteht darin, von der neumelkenden Kuh durch unnatürliche Fütterung und Haltung möglichst viele, selbstverständlich wässerige, an Nahrungsbestandtheilen arme, dünne Milch zu gewinnen und nebenbei noch der Kuh etwas Fett auf die Rippen zu bringen, um die abgemolkenen Kühe dann so schnell als möglich an die Fleischherstellung zu können. Die Mehrzahl der in solchen Abmelkstellungen stehenden Kühe bilden aber alte, vielfach nach der Abschachtung als perlsüchtig erkannte Thiere.

Um nun den Kindern normale und damit gesunde Kuhmilch zu verschaffen, wurden in allen größeren Städten Deutschlands, so in Dresden, Leipzig, Breslau, Berlin, Braunschweig, Frankfurt, Stuttgart, Nürnberg, München u. s. f., auf ärztliche Anregung auf rationell geleiteten Gütern Kindermilchanstalten gegründet, in deren Stallungen Rassenzucht von bun-

Der Gesetzentwurf über die Grundsteuer-Hauptsumme.

Die Ausführung der Grundsteuerregulierung, welche in neuerer Zeit in den beteiligten Kreisen lebhaft erörtert wird, mußte in weit höherem Maße die Regierung beschäftigen. Galt es doch für die Regierung, die in dieser Angelegenheit aus einigen Ländern erhobenen Klagen zu ergründen, überdies aber vom steuerpolitischen Standpunkte aus im allgemeinen die Erhaltung der Steuerkraft und daher ohne Unterschied in jedem Lande den wirklichen Grundsteuerzahler ins Auge zu fassen. Die Berechtigung zu den auf Grund des Gesetzes über die Regelung der Grundsteuer vorgenommenen langwierigen und kostspieligen Operationen konnte nur aus der Ueberzeugung abgeleitet werden, daß in Bezug auf die bisherige Grundbesteuerung zwischen den einzelnen Ländern und innerhalb jedes Landes zwischen den einzelnen Bezirksgemeinden und Bezirken bedeutende Ungleichmäßigkeiten bestehen. Die Behebung dieser Ungleichmäßigkeiten war auch in der That der Zweck dieser Operationen. Dies kann aber an der Hand des bestehenden Gesetzes nur in der Art geschehen, daß nach Maßgabe dieser Ungleichmäßigkeiten der Mehrzahl der Grundsteuerträger einzelner Länder ein Theil ihrer Steuerpflicht abgenommen und sohin auf andere Länder überwältigt werde. Je nachdem die der jetzigen Besteuerung zugrunde liegenden Catastraloperate in neuerer oder längstvergangener Zeit, insbesondere nach oder vor Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses hergestellt und die früheren Reinertragschätzungen in schärferer oder milderer Weise ausgeführt wurden, wird sich infolge der Grundsteuerregelung die Steuersumme des einen Landes vermindern, dagegen jene des anderen Landes erhöhen.

In gleicher Weise müssen sich an der Hand des bestehenden Gesetzes auch in jenen Ländern und Bezirken, für welche eine Verminderung der Steuersumme resultiert, bedeutende Steuererhöhungen bei solchen Grundsteuerträgern ergeben, die überwiegend derartige Grundstücke besitzen, welche seit der Ausführung des früheren Catasters urbar gemacht oder in ertragsreichere Culturen umgewandelt wurden. Obgleich unter solchen Verhältnissen diese Steuerverschiebungen nicht angefochten werden können, so ist es doch unleugbar, daß schon mit Rücksicht auf die Natur der Bodenerte, wie auch im Hinblick auf die dormalige bedrängte Lage der Mehrzahl der Grundbesitzer solch' unvermittelte bedeutende Steuererhöhungen sich als unerschwing-

lich darstellen. Ueberdies ist aber noch zwischen der jetzt vorzunehmenden provisorischen und der nach Abschluß des Reclamationsverfahrens stattfindenden Steuerbemessung zu unterscheiden. Nach dem bestehenden Gesetze sind die bezüglich der Einschätzung vorkommenden Unrichtigkeiten im Wege des Reclamationsverfahrens zu beseitigen. Wenn daher die Grundstücke eines Besitzers oder der Mehrzahl der Grundbesitzer eines Bezirkes oder Landes in höhere Tarifsclassen eingeschätzt wurden, als jene anderer Besitzer, Bezirke oder Länder, so werden derartige Ungleichmäßigkeiten im Reclamationsverfahren behoben und demzufolge die Grundsteuer der ersteren entsprechend vermindert werden.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die vorkommenden Klagen auf die dormalige bedrängte Lage der Mehrzahl der Grundbesitzer, insbesondere aber auf die plötzliche bedeutende Steuerüberwälzung und zum Theile auch auf Ungleichmäßigkeiten in der Einschätzung zurückzuführen sind. Wenn nun in diesen Richtungen abgeholfen werden soll, so müssen sich die diesfälligen Maßnahmen auf die Gesamtheit der Grundsteuerträger, beziehungsweise auf alle jene Grundbesitzer erstrecken, bei welchen sich infolge der Grundsteuerregulierung bedeutende Steuererhöhungen ergaben, und erscheint es noch überdies nothwendig, bei solchen Grundbesitzern in der Reclamationsperiode die größte Schonung walten zu lassen. Wie wir aus einem uns zugekommenen Telegramme entnehmen, wird mit Genehmigung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät der verfassungsmäßigen Behandlung ein Gesetzentwurf unterzogen, welcher geeignet erscheint, die erforderliche Abhilfe im vollsten Maße zu gewähren. Während die Inanspruchnahme einer die jetzige Vorschreibung übersteigenden Grundsteuer-Hauptsumme mit 40 Millionen Gulden erwartet wurde, wird in diesem Gesetzentwurfe die Grundsteuer-Hauptsumme für sämtliche Königreiche und Länder nur mit 37.500.000 fl., folglich mit jenem Betrage veranschlagt, welcher sich nach der bisherigen Vorschreibung ergibt, wobei noch ins Gewicht fällt, daß nach dem Gesetze diese Summe während der folgenden 15 Jahre nicht erhöht werden darf.

Weiters enthält dieser Gesetzentwurf für jene Grundsteuerträger, bei welchen sich eine Steuererhöhung ergibt, die mehr als 10 Procent der jetzigen Grundsteuer beträgt, sehr günstige Uebergangsbestimmungen. So darf für die Reclamationsperiode keinem Grundbesitzer eine höhere Steuer auferlegt werden, als mit Hinzurechnung von 10 Procent zu der Grundsteuerpflichtigkeit des Jahres 1880 entfällt. Wenn daher bei einem Grundsteuerträger, welchem für das Jahr 1880

tem Gebirgsvieh getrieben und die Thiere naturgemäß gefüttert und gepflegt werden.

In den Zuchtstallungen der Kindermilchanstalten Deutschlands ist die Hauptaufgabe die Erzielung normaler, gesunder Milch von gesunden Kühen durch naturgemäße Fütterung und Pflege der Thiere und nicht die Gewinnung vieler, dünner Milch von alten tuberculösen Kühen durch unnatürliche Fütterung und Pflege, welche gesundheitschädliche Milch freilich billiger erzeugt werden kann, als normale, gesunde Milch; hingegen verursachen die durch ungesunde Milch hervorgerufenen Kinderkrankheiten weit größere Auslagen, abgesehen von schlaflosen Nächten der Mütter und Wärterinnen, als die Beschaffung gesunder, normaler Kuhmilch für Kinder.

Wollt ihr Eltern gesunde Kinder, so schafft denselben nur gesunde Milch von gesunden, naturgemäß ernährten und gepflegten Kühen. Schafft euren Kindern Milch aus rationell geleiteten Zuchtstallungen, nicht aus Abmelkstellungen.

Die ärztlichen Vereine Deutschlands beschäftigen sich mehrfach mit der Frage: wie die Production echter, wahrer Kindermilch zu erzielen sei. Die Wissenschaft und Erfahrung lehrt, daß normale, gesunde Kuhmilch zur Ernährung der Kinder nur producirt werden kann:

1.) In einzelnen Zuchtstallungen bei Haltung junger, gesunder Kühe mit permanenter Trockenfütterung der melkenden Kühe.

2.) Bei der Trockenfütterung sind zulässig: süßes Wiesen- und Kleeheu, Getreideschrot, Mehl, Kleie, Futterrüben, kleine Quantitäten von gut eingebrachtem Stroh.

Zur Fütterung untauglich sind: die sauren, leicht gärenden und zur Säurebildung neigenden alkohol-

artigen Rückstände, wie: Brantweinschlempe, Biertreber, Abfallstoffe der Küche, ferner alle jenen Futtermittel, welche der Milch eine wässerige oder zur Säuerung geneigte Beschaffenheit verleihen, oder der Milch einen abnormen Geschmack oder Geruch mittheilen.

3.) Als Tränke soll nur frisches, reines Brunnenwasser gereicht werden und nicht warme Tränke von Schlempe, Dellsuchen, Malzkeimen u. c. bereitet.

4.) Nachdem die Milch von einer und derselben Kuh nicht Tag für Tag gleich ist, trotz gleicher Fütterung und Pflege, weil die Milchausscheidung eben eine durchaus individuelle, von dem momentanen Befinden der Kuh, der Thätigkeit der Verdauungsorgane und der Milchdrüsen selbst, der nervösen Erregung, der Einwirkung von Hitze oder Kälte abhängig bleibt, so ist es in einem Kindermilchstalle infolge gleichartiger Rasse der Kühe, gleichmäßiger Fütterung und Pflege derselben gleichgiltig, ob die Milch stets von einer und derselben Kuh oder als Mischmilch sämtlicher Kühe zur Ernährung der Kinder verwendet wird.

Die Hauptsache bleibt immer, daß die Mischmilch aus einem und demselben Kindermilchstalle gewonnen wird und nicht Mischmilch aus verschiedenen Stallungen, erzielt von verschiedenen Rinderrassen, von verschiedener Fütterung und Pflege der Thiere, wie dies bei Milchhändlern und Milchgenossenschaften Regel ist.

Es genügt aber nicht allein, daß die Kindermilchanstalten vortreffliche Milch liefern, sondern es muß die Milch auch innerhalb der Haushaltung richtig behandelt werden, wels' richtige Behandlung in einer Fortsetzung des Artikels besprochen wird.

die Grundsteuer sammt Staatszuschlägen mit 50 fl. vorgeschrieben war, nach der provisorischen Bemessung 90 fl. entfällt, so dürfen ihm für das Jahr 1881 nicht diese 90 fl., sondern nur 55 fl., und für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis Ende Juni 1882, mit welcher letzterem Zeitpunkte bekanntlich das Reclamationsverfahren abzuschließen ist, nur 27 fl. 50 kr. vorgeschrieben werden, und werden die hienach von der provisorischen Steuererhöhung erübrigen 52 fl. 50 kr. gänzlich nachgesehen. Nach Abschluß des Reclamationsverfahrens, nachdem daher allen gerechtfertigten Beschwerden entsprechend die Reinerträge der bezüglichen Steuerobjecte und demgemäß auch die Steuerbeträge berichtigt sein werden, wird seinen Besitzern, bei welchen sich nach dieser Berichtigung eine Steuererhöhung ergibt, welche den mit Hinzurechnung von 10 Procent zu der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 entfallenden Betrag übersteigt, nebst diesem Betrage von dem darüber hinausgehenden Mehrbetrage nur eine von Jahr zu Jahr um ein Behntel steigende Quote dieses Mehrbetrages vorgeschrieben, der Rest aber nachgesehen.

Wenn daher bei einem Steuerpflichtigen dessen Grundsteuerschuldigkeit für das Jahr 1880 20 fl. betrug, die Steuer nach der definitiven Bemessung mit 25 fl. entfällt, so hat derselbe im Jahre 1882 nur 22 fl. 30 kr., im Jahre 1883 nur 22 fl. 60 kr. und sofort in jedem der folgenden Jahre um 30 kr. mehr zu entrichten, so daß die volle Einzahlung der erhöhten Steuer von 25 fl. erst im Jahre 1891 erfolgt. Gleich günstige Bestimmungen enthält dieser Gesetzentwurf auch bezüglich der Steuerausgleichung. In dieser Beziehung schreibt das bestehende Gesetz vom 28. März 1880 vor, daß jenen Steuerpflichtigen, welche in der Reclamationsperiode eine Mehrzahlung leisteten, der Mehrbetrag zurückerstattet werde, daß aber andererseits alle jene Steuerträger, bei welchen sich nach der definitiven Bemessung im Vergleiche zur provisorischen Steuerdorschreibung eine Steuererhöhung ergibt, den hienach für die ganze Reclamationsperiode entfallenden vollen Mehrbetrag nachzahlen haben. In dem neuen Gesetzentwurfe wird die erstere Bestimmung aufrechterhalten, und es wird daher jedem Grundbesitzer, bei welchem nach der definitiven Bemessung im Vergleiche zur tatsächlichen Steuerleistung eine geringere Steuer entfällt, der für die Zeit vom 1ten Jänner 1881 bis Ende Juni 1882 zu viel gezahlte Betrag zurückerstattet. Gleichwohl werden nach dem neuen Gesetzentwurfe in Bezug auf die von den Steuerpflichtigen zu leistenden Nachzahlungen besondere Begünstigungen eingeräumt.

So wird in dem Falle, wenn sich die nach der provisorischen Vertheilung vorgeschriebene Steuer geringer, die nach der definitiven Bemessung entfallende Steuer aber höher herausstellt, als der mit Hinzurechnung von 10 Procent zu der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 für die Reclamationsperiode entfallende Betrag, nur dem beim Vergleiche dieses Betrages mit der für die gleiche Periode tatsächlich vorgeschriebenen Steuer resultierende Mehrbetrag nachzahlen sein, und ist überdies dieser Mehrbetrag nicht auf einmal, sondern binnen zehn Jahren abzustatten. In dem Falle, wenn sowohl die nach der provisorischen als definitiven Bemessung entfallende Grundsteuer den mit Hinzurechnung von 10 Procent zu der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 resultierenden Betrag übertrifft, tritt eine Nachzahlung auch dann nicht ein, wenn sich nach der definitiven Bemessung im Vergleiche zu der provisorischen Bemessung ein erhöhter Betrag ergibt. Nach diesen Bestimmungen wird daher einem Grundsteuerträger, welcher in der Reclamationsperiode 30 fl. eingezahlt hat, während bei der definitiven Bemessung die für die gleiche Periode entfallende Steuer mit 20 fl. ermittelt wird, der zu viel gezahlte Betrag von 10 fl. zurückerstattet.

Wenn weiters für einen Grundsteuerträger, dessen Grundsteuerschuldigkeit für das Jahr 1880 50 fl. betrug, nach der provisorischen Bemessung 42 fl., nach der definitiven Bemessung aber 60 fl. an Grundsteuer entfallen, so hat derselbe für die Reclamationsperiode nur eine Nachzahlung von 19 fl. 50 kr. zu leisten, während derselbe nach dem bestehenden Gesetze vom 28. März 1880 27 fl. hätte nachzahlen müssen. Die Abstattung des Betrages von 19 fl. 50 kr. erfolgt, wie erwähnt, binnen zehn Jahren, so daß in jedem Jahre nur 1 fl. 95 kr. zu entrichten sind. Wenn weiters bei einem Grundbesitzer, dessen Steuerschuldigkeit für das Jahr 1880 40 fl. betrug, die Steuer nach der provisorischen Bemessung mit 46 fl. und nach der definitiven Bemessung mit 54 fl. entfällt, so hat derselbe für die Reclamationsperiode keine Nachzahlung zu leisten, während er nach dem bestehenden Gesetze vom 28. März 1880 für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis Ende Juni 1882 12 fl. hätte nachzahlen müssen. Hiernach muß wohl zugegeben werden, daß der im Reichsrathe eingebrachte Gesetzentwurf den Interessen der Grundsteuerträger in vollem Maße Rechnung trägt, und daß die Regierung bemüht war, den an sie gelangten Beschwerden möglichst Abhilfe zu schaffen.

Die Prager Universitätsfrage

kam in dem Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses in der Sitzung vom 9. d. Mts. zur Erörterung, und es ertheilte Se. Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht Baron Conrad den Abgeordneten Aufklärung über die Haltung der Regierung in dieser Angelegenheit.

Abg. Jireček fragte nämlich den Herrn Minister für Cultus und Unterricht, was derselbe in Bezug auf die in der vorigen Session beschlossene Resolution, betreffend die Prager Universitätsfrage und die Wünsche des böhmischen Volkes bezüglich derselben, gethan habe.

Der Minister für Cultus und Unterricht Freiherr v. Conrad-Eybescheld erwiderte: Die Resolution des vorigen Jahres sei nicht so präcise formuliert gewesen, um die Regierung in derselben concrete Inhaltspunkte zur Erörterung und zu Verhandlungen finden zu lassen. Umsonstener konnte daher der Staatscredit für die Durchführung der in dieser Resolution nur angedeuteten Wünsche in Anspruch genommen werden. Seitdem seien jedoch diese Wünsche in conciser Form dargelegt worden; die Verhandlungen über diese Frage reichen schon bis in das Jahr 1866 zurück, und die Regierung habe daher auch von dorthin den Ausgangspunkt ihrer Erwägungen genommen. Die Regierung anerkenne nun den berechtigten Anspruch des tschechischen Volksstammes auf das in den Staatsgrundgesetzen gewährleistete Recht der Ausbildung in seiner Muttersprache mit Einschluß der Universitätsstudien. Sie anerkenne auch, daß durch die sehr rühmlichen Fortschritte der tschechischen Literatur- und Wissenschaftspflege in den letzten Decennien und durch die ebenso anerkennenswerten Erfolge, welche eine bedeutende Anzahl von Angehörigen der Nation in letzter Zeit durch die Qualificierung für Lehrkanzeln an den Hochschulen aufzuweisen hat, die Möglichkeit theilweise gegeben und theilweise angebahnt sei, diesen begründeten Ansprüchen gerecht zu werden. Es sei auch außer Frage gestellt, daß eine Institution, welche diese Ansprüche zu befriedigen hätte, nur in Prag geschaffen werden könne, und zwar schon aus dem Grunde, weil die Universitätsstudien nicht bloß der Pflege der Wissenschaft gewidmet sind, sondern auch Berufsstudien in sich fassen und es unbedingt nothwendig sei, die betreffende Institution derart einzurichten, daß den Studierenden tschechischer Nation die Gelegenheit gegeben sei, sich durch das Studium einzelner Fächer in der zweiten Landessprache für ihren Beruf sowohl als auch für die damit zusammenhängenden Staatsprüfungen die Eignung zu verschaffen. Die Form und die Mittel, durch welche der angestrebte Zweck erreicht werden kann, seien nun Gegenstand des eingehenden Studiums der Regierung. Der Minister habe zu dem Ende das Gutachten des akademischen Senates als der competenten fachmännischen Autorität in der Angelegenheit eingeholt und bemerkt, daß der Unterrichtsverwaltung die Lösung der Frage umso mehr wichtig und dringend erscheine, als von ihr allein jene Wiederherstellung des Zustandes einer einheitlichen und harmonischen Thätigkeit in dem Professoren-Collegium der Prager Hochschule selbst erwartet werden könne, welche gewiss jedermann sehnsüchtig herbeiwünsche, dem das Interesse der Wissenschaft und der studierenden Jugend am Herzen liegt. Er habe daher, um die Erledigung der Angelegenheit als eine actuelle zu behandeln, die Verfügung getroffen, daß in den nächsten Tagen eine Enquetecommission in Prag zusammentreten werde, welche die Aufgabe habe, die Detailbestimmungen zu erwägen und zu beantragen, die für den Fall nothwendig sein werden, wenn es zur Errichtung einer Universität mit tschechischer Unterrichtssprache und zu deren theilweisen Eröffnung nach Maßgabe der vorhandenen Lehrkräfte kommen sollte. Sobald dieses Stadium der Verhandlungen abgeschlossen sei, werde es für die Regierung Gegenstand des Beschlusses sein, welche Institutionen sie entweder im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Zustandes treffen oder auf legislativem Wege herbeiführen werde, wobei selbstverständlich, insofern dabei der Staatscredit in Anspruch genommen würde, rechtzeitig das Erforderliche im verfassungsmäßigen Wege geschehen würde.

Abg. Dr. Sturm will bestimmt wissen, ob der Minister für eine eigene tschechische Universität ist oder eine utraquistische anstrebt.

Der Minister erwiderte, die Erklärung, welche von seiner Seite erfolgt sei, sei im Namen der Regierung abgegeben, und er könne nicht über dieselbe hinausgehen. Insofern es aber dem Fragesteller darum zu thun sei, seine persönliche Ansicht zu kennen, so wolle er ihm diese nur in einem Punkte dahin aussprechen, daß die Trennung der Lehrkörper innerhalb der Facultäten der jetzigen Hochschule seines Erachtens nur auf legislativem Wege zustande kommen könne, weil sie mit den Principien des Gesetzes vom Jahre 1863 über die akademischen Behörden nicht vereinbar wäre.

Abg. Graf Heinrich Lam-Martiniß ist durch die Antwort des Ministers befriedigt, weil er in derselben die Berechtigung der Wünsche des tschechischen Volksstammes betreffs der Universität anerkannt und

die Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, diese Wünsche auch factisch zu erfüllen.

Die Abgeordneten Jireček und Zeithammer sprachen sich in demselben Sinne aus, indem sie sich ebenfalls von den Ausführungen des Ministers befriedigt erklärten und hervorhoben, daß das Stimmverhältnis zwischen deutschen und tschechischen Professoren keineswegs alteriert werde.

Abg. Sueß fühlt sich beruhigt, daß bis zur definitiven Regelung der Status quo an der Prager Universität aufrechterhalten und das Stimmverhältnis in den einzelnen Collegien nicht durch Ernennungen verschoben werde.

Der Minister bemerkte, daß er nur die Versicherung gebe, daß eine Ernennung von Professoren und anderen Lehrkräften lediglich mit der Tendenz, das Stimmverhältnis in den Lehrkörpern der jetzigen Hochschule zu verändern, sicher nicht erfolgen werde, weil dies schon mit der Absicht der Regierung im Widerspruch stünde, die principielle Lösung der Frage als eine offene zu behandeln.

Abg. Dr. von Plener vermisst in der Erklärung des Ministers eine bestimmte Cautele wegen der Prüfungssprache, welche auch an der tschechischen Universität wenigstens für einzelne Gegenstände deutsch sein müßte.

Abg. Zeithammer wünscht, daß die Erklärung des Ministers ins Protokoll aufgenommen werde.

Auch die Abgeordneten Sueß und Dr. Sturm wünschen dies von ihren Erklärungen.

Nachdem noch der Berichterstatter Jireček gesprochen hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

Vom Ausland.

Aus Alexandrien, 9. Februar, meldet man der „Presse“: Der Galatrain des Rhedive trifft Sonntag mit dem Palastmarschall Tonino Bey hier ein, um Se. k. k. Hoheit den Kronprinzen Rudolf nach Kairo zu führen. Der Kronprinz wird bei seiner Landung hier von Herrn Gaddum im Namen der hiesigen österreichisch-ungarischen Colonie begrüßt werden. Die in Kairo weilenden abessinischen Gesandten Gusbrig und Mealayet werden dem Kronprinzen durch Ritter v. Schäffer vorgestellt werden, um denselben im Namen des Königs Johannes zu begrüßen.

Se. Heiligkeit der Papst empfing am 9. d. M. in feierlicher Audienz den Großfürsten Nikolaus, Bruder des Kaisers von Russland, und den Großfürsten Peter und unterhielt sich mit denselben längere Zeit in privater Weise. Die Großfürsten besuchten hierauf den Staatssecretär Jacobini.

Die „Nordd. Allg. Ztg.“ sagt, der Antagonismus in Frankreich zwischen der Friedensströmung scheint zu einem jeweiligen Stillstande gekommen zu sein. Die Niederlage Gambettas bei der Interpellation über die Orientfrage und der große Erfolg der Rede Barthélemy's berechtigen zur Annahme, daß die Friedensströmung wahrscheinlich die siegreiche bleibt, so lange wenigstens die gegenwärtige entschiedene Friedensstimmung aller übrigen Regierungen fortdauert. Zur Zeit ist in Europa kein Cabinet, welches nicht jeden Krieg vermieden sehen möchte. Allen Cabinetten ist die gegenwärtige französische Regierung erwünschter, als eine mehr oder weniger kriegerische Regierung. Die Friedenspartei befindet sich ipso facto inmitten des gleichgestimmten europäischen Concertes, während eine Regierung mit vermutheten kriegerischen Tendenzen, seien dieselben direct gegen Deutschland oder zunächst auf das Spielen mit dem griechischen Feuer gerichtet, heute gleichbedeutend wäre mit Frankreichs gänzlicher Isolierung.

Der „Post“ zufolge ließ Fürst Bismarck Bennigsen durch den geh. Oberregierungsath Ziedemann sein lebhaftes Bedauern über die ihm widerfahrte Unbill und sein volles Einverständnis mit den von ihm gethanen Schritten aussprechen; nur würde er kaum für nöthig gehalten haben, daß Bennigsen Ludwig einer Herausforderung würdigte. Doch sei dies Sache persönlichen Gefühles. Gleichzeitig stellte Bismarck Bennigsen für den Fall, daß er sich veranlaßt fühlte, sich gegen die Beschuldigungen wegen seines Verhaltens im Jahre 1866 zu rechtfertigen, was Bismarck selbst nicht für erforderlich halte, das gesammte Actenmaterial des auswärtigen Amtes zur Verfügung.

Anlässlich der Erklärung Granvilles in der Sitzung des englischen Oberhauses vom 7. Februar bezüglich der Veröffentlichung der in Kabul aufgefundenen Correspondenz glaubt das „Journal de St. Petersburg“, daß die russische Regierung nichts gegen die Veröffentlichung einzuwenden habe. Es werde daraus hervorgehen, daß Russland weder eine offene Erregung hervorgerufen, noch gegen die britischen Interessen eine feindliche Intrigue betrieben habe, daß vielmehr die Correspondenz sich innerhalb der Grenzen der gebotenen Höflichkeit hielt. Wenn die Berichte mit einem gewissen politischen Charakter ausgestattet sind, sei dies nur zur Zeit möglich gewesen, wo ein orientalischer Krieg möglich erschien, wobei sich Russland in dem Falle einer gerechtfertigten Vertheidigung befinden haben würde.

Eine der „Pol. Corr.“ aus Athen unter dem 9. d. M. zugekommene Meldung signalisiert eine vom griechischen Ministerpräsidenten, Herrn Kumunduros, am 8. d. M. in der Kammer abgegebene Erklärung des Inhaltes, dass die Stärke der gegenwärtig unter den Fahnen stehenden Mannschaft sich auf 54,000 Mann belaufe, dass die Einberufung der Reservisten in einigen Tagen verfügt werden wird, und dass die auf den Stand von 75,000 Mann zu bringende Armee ausreiche, um, wenn der Moment gekommen ist, erfolgreich vorzugehen.

Die Belgrader Skupschtina hat am 9ten d. M. nach dreistündiger Generaldebatte mit großer Mehrheit die Regierungsvorlage, betreffend die Unabhängigkeit des Richterstandes, angenommen. Die Majorität der Redner sprach gegen die Erhöhung der Richtergehälter und die Forderung von 100,000 Francs betreffs Pensionierung unqualificierter Richter, weshalb das Resultat der am 10. d. beginnenden Specialdebatte mit Spannung erwartet wird. Minister Mijatović erklärte sich für den Antrag Restorović, betreffend die Wahl von fünf Abgeordneten zur Prüfung der Staatsrechnungen.

Aus London

berichtet man unterm 9. d. M.: In der Sitzung des Unterhauses erklärte Sir Ch. Dilke, dass die französischen Kriegsschiffe beordert wurden, Tunis zu verlassen. Die englischen Kriegsschiffe erhielten den gleichen Befehl. Der Sprecher theilte mit, dass er eine neue Geschäftsordnung für dringende Angelegenheiten auf den Tisch des Hauses niedergelegt habe. Er hoffe, dieselbe werde derartige Angelegenheiten fördern und die Redefreiheit angemessen beschränken. Das Unterhaus nahm in zweiter Lesung die irische Zwangsbill mit 359 gegen 56 Stimmen an. — Telegramme aus Durban vom Heutigen melden: Gestern fand ein Zusammenstoß zwischen Newcastle und der Grenze bei dem Ingotguss statt. Die britischen Verluste an Toden und Verwundeten betragen 150 Mann. Die Verluste der Boers sind gleichfalls beträchtlich. Officiell wird aus Durban gemeldet: Oberst Colley rückte mit fünf Compagnien Jäger und einem Detachement Cavallerie gestern gegen Newcastle vor, um die Verbindung des britischen Lagers mit Newcastle wieder herzustellen. Die Boers griffen die britischen Truppen energisch an, wurden aber zurückgeschlagen und erlitten große Verluste. Das Gesecht dauerte sechs Stunden. Einem Telegramme der „Daily News“ zufolge ist die Lage Colleys trotz der Niederlage der Boers eine kritische, weil die Boers die alle Seiten dominierenden Höhen innehaben.

Tagesneuigkeiten.

(Abgestürzt.) Man schreibt der „Presse“ aus Winklern im Mühlthale: „Am 4. d., vormittags, ist der allseits beliebte Pfarrer des Dorfes Sagriz bei einem Versehange auf dem Eise ausgeglitten, in eine Tiefe gestürzt und dabei derart verletzt worden, dass er den Geist nach ein paar Stunden aufgab. Georg Rahn, so hieß der Pfarrer, dürfte auch den Touristen bestens bekannt sein. Er war einer der enragiertesten Bergsteiger und war stets erbdilig, den Mühlthal-Besuchern mit Rath und That an die Hand zu gehen. Pfarrer Rahn hat einmal innerhalb vierzehn Tagen dreimal die Spitze des Großglockners erklimmt.“

(Bessing-Feier.) Das herzoglich braunschweigische Staatsministerium lässt eine Gedenktafel anfertigen, welche am 15. Februar d. J., dem 100jährigen Sterbetage Lessings, über dem zur Wohnung des herzoglichen Bibliothekars in Wolfenbüttel führenden Thor-Engange angebracht werden soll. Die Vorderseite der Tafel trägt die Inschrift: „Hier lebte, schrieb und dichtete Lessing 1770 bis 1781.“ Die Rückseite enthält die Worte: „Am Todestage Lessings 1881.“ In Wolfenbüttel findet eine Feier des Todestages Lessings statt, bei welcher der herzogliche Oberbibliothekar die Festrede halten wird. Die „Hochschule“ zu Braunschweig wird den Todestag Lessings durch eine Feier in ihrer Aula und durch einen feierlichen Act am Standbilde Lessings festlich begehen. Sechs Gesangvereine werden durch Vorträge die Feier der Hochschule unterstützen. Das Grab des Dichters wird am 15. Februar vom literarischen Vereine „Lessing“ reich bekränzt werden.

(Victor Hugo.) Am 26. d. M. tritt Victor Hugo (geboren 1802) in sein achtzigstes Lebensjahr. Der Tag fällt auf einen Samstag, und einige Blätter machen den Vorschlag, das „Volk von Paris“ soll an dem folgenden Sonntage dem Dichter en masse einen Besuch vor seiner kleinen Behausung in der Avenue d'Orléans abstatten und ihm die Schwelle mit Blumen bestreuen.

(Weltausstellung in Rom.) Der Vorschlag einer internationalen Ausstellung in Rom tritt der Stufe der Ausführung näher. In allen bedeutenden Städten Italiens sind jetzt Vereine gegründet, und die Kostenrechnung ist aufgestellt. Man nimmt 50 Millionen Francs Kosten an, von denen 10 durch nationale Subscription, 14 durch Eintrittsbillette der Be-

sucher, 8 durch eine Lotterie, 1 durch Localmiete aufgebracht werden sollen. Von den übrigen sollen 5 auf den Abbruchverkauf kommen, 8 vom Staate, 2 $\frac{1}{2}$ von der Stadt Rom und 1 $\frac{1}{2}$ von der Provinz Rom aufgebracht werden.

(Ein Eisenbahnkrieg) ist in Newyork entbrannt, aber es ist ein friedlicher. Drei große Bahnen führen von Newyork nach dem Westen, die Eriebahn, die Pennsylvania-Central- und die Newyork-Centralbahn. Bisher bestand zwischen diesen drei Bahnen ein Einverständnis über den zu erhebenden Fahrpreis. Da ließ es sich die Eriebahn einfallen, ihren Tarif ein wenig zu ermäßigen. Flugs kamen die beiden anderen Bahnen und unterboten sie. Die Erie drückte noch mehr hinab. So gieng von Tag zu Tag und Schlag auf Schlag, zuletzt von Stunde zu Stunde hinab, bis schließlich die Fahrpreise, welche sonst 30 Dollars betragen, auf 10 Dollars gesunken sind. Und das Ende ist noch nicht da, vielmehr pflegt ein solcher Eisenbahnkrieg, dessen Zweck es ist, die billiger gewordene Bahn zur Rückkehr zu den höheren Preisen zu zwingen, erst aufzuhören, wenn die eine oder die andere Bahn nicht mehr mithun kann. Es sind jetzt noch nicht sechs Monate her, dass in Chicago ein solcher Kampf bezüglich der Fahrt nach Kansas City, eine Strecke von 20 Stunden Eisenbahnfahrt, entbrannte. Der reguläre Preis betrug etwa 20 Dollars. Zuletzt fuhr man für einen halben Dollar, und bei einem ähnlichen Anlasse vor drei Jahren trieb es eine Eisenbahngesellschaft, welche die billiger gewordenen Concurrenten strafen wollte, so weit, dass sie nicht nur für einen halben Dollar den Transport übernahm, sondern dafür auch noch ein gutes Mittagbrot lieferte. Die Dauer eines solchen Krieges beträgt überhaupt selten vier bis fünf Tage, und beim Friedensschluss werden die Kriegskosten regelmäßig dem Publicum aufgebürdet, das fortan höhere Fahrpreise, als seither, bezahlen muss.

Locales.

(Aus dem Gemeinderathe.) Der gestern von 5 bis $\frac{7}{8}$ Uhr abends abgehaltenen öffentlichen Sitzung des Laibacher Gemeinderathes wohnten nebst dem Bürgermeister Laschan 21 Gemeinderäthe bei. Die erste Hälfte der Sitzung war der Erledigung einer Reihe minder wichtiger Sectionsanträge und Berichte gewidmet, welche von der Versammlung ohne jede Debatte einstimmig genehmigt wurden. Namens der Finanz-Section referierte: 1.) G. Dr. Suppan über den Rechnungsabschluss des Lotterie-Anlehensfonds pro 1880; derselbe weist einen Activstand von 1.557,984 fl. 69 $\frac{1}{2}$ kr. und einen Passivstand von 1.533,040 fl. 50 kr., somit einen Ueberschuss von 24,944 fl. 19 $\frac{1}{2}$ kr. aus; — 2.) G. Dr. Leskovic über die der Sicherheitswachmannschaft im Jahre 1880 ausbezahlten Taglöhne im Gesamtbetrage von 109 fl.; — 3.) G. Dr. Leskovic über das Gesuch der Kirchengemeinde Dervent in Bosnien um einen Kirchenbaubeitrag, das im Hinblick auf die beschränkten Geldmittel der Commune abschlägig beschieden wurde; — 4.) G. Dr. Suppan über die am 3. Jänner d. J. untermuthet vorgenommene Sectionirung der sämtlichen magistratischen Kassen und Fonds, wobei dieselben in bester Ordnung befunden wurden; — 5.) G. Dr. Suppan über das Gesuch der hiesigen freiwilligen Feuerwehr um Erhöhung der bisherigen städtischen Jahressubvention von 500 fl. auf 1000 fl. Zur Unterstützung ihres Gesuches führt die Feuerwehr an, dass die gesteigerten Anforderungen auch größere Auslagen erfordern, so belaufen sich beispielsweise die Kosten für die Instandhaltung der Dampf-Feuerpumpen auf jährlich 200 fl. Da jedoch die Summe der vom Feuerwehrcommando im Gesuche als alljährlich wiederkehrend nachgewiesenen Auslagen bloß die Ziffer von 800 fl. erreicht, so beantragte die Section, auch nur diesen Betrag zu bewilligen, umso mehr als bei eventuell notwendigen Neuanschaffungen die Commune ohnehin von Fall zu Fall noch außerdem in Anspruch genommen werde. G. Dr. Petricić beantragte die Bewilligung der vollen erbetenen Subvention per 1000 fl. G. Dr. Regali unterstützte den Sectionsantrag und stellte gleichzeitig den Zusatzantrag, der Magistrat möge mit dem Landesauschusse wegen künftiger Erwerbung des ehemaligen Hauptwachgebäudes in Unterhandlungen treten, um letzteres in ein alle Löscheräte der Feuerwehr umfassendes und bequemes Depositorium an Stelle der bisherigen, hiezu ungenügenden Localitäten umzuwandeln. G. Dr. Deschmann machte darauf aufmerksam, dass der krainische Landtag in seiner letzten Session beschlossen habe, das Dycealgebäude, zu dem auch die ehemalige Hauptwache gehöre, dem Alerar, beziehungsweise dem Studienfonde zum Kaufe anzubieten, dass daher die vom Vorredner angeregte Verhandlung mit dem Landesauschusse voraussichtlich zu keinem Ziele führen dürfte. — Bei der Abstimmung wurde der Sectionsantrag: die Subvention der Feuerwehr vom 1. Jänner an von 500 auf 800 fl. zu erhöhen, einstimmig und der Regali'sche Zusatzantrag mit Majorität angenommen.

Namens der Bau-Section referierte G. Dr. Ziegler: 1.) über das Licitationsergebnis der städtischen Bau- und Schnittholzlieferung pro 1881; letztere wurde vom bisherigen vielfährigen Lieferanten Herrn Karl

Tauzher mit einem Nachlasse von 16 Procent gegen das Vorjahr, sonach mit einem wesentlichen Ersparnisse für die Stadtgemeinde erstanden und wurde von der Versammlung genehmigt; — 2.) über das Gesuch des Steinmetzmeisters Herrn Lorenz Bobnik um Auszahlung des Verdienstrestes im Betrage von 2967 fl. 52 kr. für die Trottoirherstellung am Alten Markte, in der Floriansgasse und am Jakobsplatz. Wurde gegen weitere Belassung und Inhaftbleibung der Bobnik'schen Caution per 500 fl. bis zur durchgeführten Collobudierung der Arbeiten bewilligt.

G. Dr. Regali begründete hierauf seinen selbständigen Antrag auf Ueberreichung eines Ministerialgesuches um Beseitigung jener Arbeiten in den Straßenauslasten, welche das Kleingewerbe beeinträchtigen. Die Zahl der Sträflinge, Inquisiten und Zwänglinge in Laibach betrage nahezu 1000, durch deren systematische handwerksmäßige Beschäftigung dem hiesigen Kleingewerbe eine außerordentlich drückende Concurrenz erwachse. Schon im Jahre 1876 habe Redner den gleichen Antrag eingebracht, ohne dass er einen Erfolg hatte, er beantrage daher die Erneuerung der Petition, da es die höchste Zeit sei, für eine Besserung der traurigen Lage der Gewerbeleute zu sorgen. — Die Gemeinderäthe Dr. v. Schrey, Potočnik und Dr. Suppan unterstützten den vorstehenden Antrag. Ersterer verspreche sich zwar keinen besonderen Erfolg hiervon, da das Ministerium schwerlich geneigt sein dürfte, von der in ganz Oesterreich gleichförmigen Einrichtung der Strafanstalten abzugehen, doch könne man einen Versuch immerhin machen, nur müsste zur Begründung des Gesuches das Materiale sorgfältig gesammelt und hiebei auch die bekanntlich schon im krainischen Landtage über die gleiche Frage gepflogenen Erörterungen benützt werden. G. Dr. Suppan beantragte, da die Regierung gegenwärtig ein neues Gewerbegesetz vorbereite, die Petition sowohl an das Justizministerium als auch an beide Häuser des Reichsrathes zu richten. — Schließlich wurde der Regali'sche Antrag in der vom G. Dr. Suppan vorgeschlagenen Fassung, welcher sich auch der Antragsteller angeschlossen, einstimmig angenommen und mit der Abfassung und Ueberreichung der Petition der Stadtmagistrat beauftragt.

Den letzten Punkt der Tagesordnung bildete der selbständige Antrag des G. Dr. Suppan auf eine Petition an beide Häuser des Reichsrathes gegen die beabsichtigte Erhöhung des Petroleumzollses und gegen die gleichfalls projectirte Einführung einer Gasconsumsteuer. Der Antragsteller hob in seiner Begründung hervor, dass auch diese Frage im Gemeinderathe schon im Jahre 1878 verhandelt wurde, als die damalige Regierung daran gieng, den Petroleumzoll von 1 fl. 50 kr. auf 8 fl. zu erhöhen. Der Reichsrath bewilligte die Erhöhung damals bloß auf 3 fl., nun liege aber neuerdings ein Antrag der Regierung auf Erhöhung des Zolles bis 8 fl. vor. Durch Annahme desselben würde die gesammte Bevölkerung von einer sehr empfindlichen Mehrbelastung in einem geradezu unentbehrlichen Consumartikel getroffen werden, da der Preis des Petroleums hiedurch um volle 50 Procent steigen würde. Angenommen, der Petroleumbedarf per Jahr und Kopf belaufe sich auf 2 fl., so ergäbe dies für Laibach allein eine Mehrbelastung von 25,000 fl. per Jahr. Ebenso würde aber auch die angekündigte und im Falle der Erhöhung des Petroleumzollses schon der Gleichheit wegen unvermeidliche Einführung der Gasconsumsteuer zahlreiche Geschäftsleute in Laibach, namentlich die Kaufleute, Gast- und Kaffeehausbesitzer u. s. w., welche ohnehin schon von anderen Lasten schwer gedrückt sind, empfindlich treffen.

G. Dr. Potočnik erklärte, in dieser Richtung noch weiter gehen zu wollen und plaidierte dafür, dass der Petroleumzoll nicht nur nicht erhöht, sondern sogar ermäßigt werden solle. Redner beantragte diesbezüglich eine Petition an den Reichsrath; derselbe möge auf das bekannte, vom Abgeordnetenhaus seinerzeit mit 165 gegen 107 Stimmen abgelehnte Minoritätsvotum zurückgreifen, das für raffiniertes Petroleum einen Einfuhrzoll von 1 fl. 50 kr. und für rohes Mineralöl die Zollfreiheit festsetzte. — G. Dr. Schaffer verwies demgegenüber auf die völlige Ausichtslosigkeit des Potočnik'schen Petits, welches auch nicht die allgeringste Chance auf irgendwelche Berücksichtigung habe und in Gegentheile den Wert der Petition eher abschwächen würde. Für jeden, der die politischen und finanziellen Verhältnisse kennt, sei es klar, dass von einer Herabsetzung des Petroleumzollses derzeit nicht die Rede sein könne, man möge sich daher begnügen, das Mögliche anzustreben, — und das sei im vorliegenden Falle die Verhütung der Zoll-erhöhung auf 8 fl. — und die Bedeutung und den Ernst des Petitionswesens nicht dadurch beeinträchtigen, dass man von Haus aus ganz aussichtslose Wünsche vorbringe, umso mehr als Ungarn den 8 Gulden-Zoll bereits angenommen habe.

G. Dr. Potočnik erwiderte hierauf, er wisse ganz gut, dass die von ihm beantragte Petition keinen Erfolg haben werde, aber wenn man schon petitioniere, so möge man dies ganz thun und keine Halbheiten begehen. — G. Dr. Regali unterstützte den Antrag Potočnik's hinsichtlich des Petroleums, findet jedoch die Ausdehnung der Petition auch gegen die Gasconsumsteuer nicht nö-

thig, da letztere ohnehin nur die wohlhabendere Klasse treffen würde. — Die G.M. Dr. Bleiweis und Deschmann sprachen sich für den Dr. Suppan'schen Antrag aus. Bekterer betonte, dass der gegenwärtige 3 Gulden-Voll mit Ungarn vertragsmäßig auf 10 Jahre festgesetzt ist und dass Ungarn wohl eine Erhöhung aber sicherlich keine Ermäßigung desselben dürste. Die Bemerkung Regalis hinsichtlich der Gassteuer widerlegte G.M. Deschmann damit, dass der Gasconsum seitens der Privaten in Laibach mit dem finanziellen Interesse der Stadtgemeinde in sehr engen Wechselbeziehungen stehe, da von der Zunahme des ersteren die Tarifermäßigung für die Stadtbeleuchtung abhängt. — Nachdem noch G.M. Dr. Suppan in seinem Schlussworte auf die vorgebrachten Einwendungen erwidert und auch seinerseits die evidente Erfolglosigkeit des Potocki'schen Antrages beleuchtet hatte, wurde letzterer abgelehnt und schließlich der Antrag Dr. Suppan's hinsichtlich des Petroleumzolles einstimmig und hinsichtlich der Gasconsumsteuer mit allen gegen eine Stimme angenommen, worauf der Bürgermeister um 7/4 Uhr die öffentliche Sitzung für geschlossen erklärte.

(Ernennung.) Der Rechtspractikant Herr Emil Rizzoli wurde zum Auscultanten für Krain ernannt.

(Turnerkränzchen.) Das erste Turnerkränzchen, welches am 1. d. M. im Hotel „Stadt Wien“ stattfand, hat bei allen Theilnehmern so lebhaftes Befriedigung hervorgerufen, dass der Wunsch nach einer zweiten ebenso gemüthlichen Faschingsunterhaltung vielseitig laut wurde. Die Mitglieder des „Laibacher Turnervereins“ veranstalten deshalb Samstag, den 19. d. M., ein zweites Kränzchen im gleichen Locale, zu welchem die Einladungen soeben versendet werden. Die Musik wird seitens der Militärkapelle besorgt.

Original-Correspondenz.

St. Peter in Innerkrain, 10. Februar. — Auf der Durchreise nach Triest wurde Se. k. k. Hoheit der durchlauchtigste Kronprinz Herr Erzherzog Rudolf heute um 7/8 Uhr morgens auf der Station St. Peter in Innerkrain von der hiesigen Gemeinde-, Schul- und Kirchenvertretung mit dreimaligem Bivio ehrfurchtsvoll begrüßt.

Neueste Post.

Original-Telegramme der „Laib. Zeitung.“

Wien, 11. Februar. In der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses brachte Se. Excellenz der Herr Finanzminister Dr. Ritter von Duna-jewski nachfolgende Vorlage ein: Gesetz, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme. Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordnete Ich wie folgt: Art. I. Auf Grund des Art. I des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) wird die Grundsteuer-Hauptsumme für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Jänner 1881 ab auf die Dauer von 15 Jahren mit sieben- unddreißig Millionen fünfhunderttausend Gulden festgesetzt. Art. II. Bei der Ausmittlung des Steuerprocentes in Gemäßheit des Art. I des Gesetzes vom 28. März 1880 hat ein Bruchtheil unter Fünfhundertstel unberücksichtigt zu bleiben, dagegen ist ein Bruchtheil von Fünfhundertstel und darüber als ein volles Zehntel anzunehmen. Art. III. Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. Oktober 1849 (R. G. Bl. Nr. 412) im Punkte 5 festgestellte außerordentliche Zuschlag hat in betreff der Grundsteuer zu entfallen; es bleibt jedoch das im Punkte 6 dieses Patentes den Grundbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, welche sie an Zinsen und anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grundbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch weiterhin auf die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29sten Oktober 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) aufrecht. Art. IV. Die Veranlagung der Grundsteuer erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Art. I, III und XI des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34).

Jene Grundsteuerträger, bei welchen sich nach dieser Bemessung eine Erhöhung ergibt, die mehr als 10 Procent der Grundsteuerschuldigkeit vom Jahre 1880 beträgt, haben jedoch zu entrichten: 1.) in der Zeit vom 1. Jänner 1880 bis zu der nach beendigtem Reclamationsverfahren eintretenden definitiven Steuerbemessung jährlich: a) den der Grundsteuerschuldigkeit vom Jahre 1880 gleichkommenden Betrag und b) von dem beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der neuen provisorischen Bemessung entfallenden erhöhten Betrage eine solche Quote, welche 10 Procent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt; 2.) von dem Jahre angefangen, in welchem die definitive Steuerbemessung erfolgt, jährlich: a) den der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommenden Betrag, b) von der beim Vergleiche der Grundsteuervorschreibung für das Jahr 1880 mit der definitiven Bemessung sich ergebenden Steuererhöhung; aa) eine solche Quote, welche 10 Procent der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 gleichkommt, und bb) einen von Jahr zu Jahr um ein Zehntel steigenden Theil des hienach von dieser Steuererhöhung noch erübrigenden Betrages.

Art. V. Die Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. III des Gesetzes vom 28. März 1880. Ausnahmen hievon haben jedoch in Bezug auf das Ausmaß und die Abstattung der im Punkte 6 des Art. III des Gesetzes vom 28. März 1880 vorgesehenen Nachzahlungen einzutreten: 1.) in dem Falle, wenn für einen Grundsteuerträger nach der provisorischen Bemessung ein geringerer, nach der definitiven Bemessung hingegen ein höherer Betrag entfällt, als sich mit Hinzurechnung von 10 Procent zu der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 ergibt.

In einem solchen Falle ist nur jener Mehrbetrag zu entrichten, um welchen der von der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 mit Hinzurechnung von zehn Procent derselben für die Zeit vom 1. Jänner 1881 bis zum Abschlusse des Reclamationsverfahrens entfallende Betrag die für die gleiche Periode thatsächlich vorgeschriebene Steuer überträgt. Die Abstattung dieses Mehrbetrages hat von dem Jahre angefangen, in welchem die definitive Bemessung erfolgt, binnen zehn Jahren in den festgesetzten Einzahlungsterminen stattzufinden. 2.) Wenn sowohl die nach der provisorischen als nach der definitiven Bemessung entfallende Grundsteuer den mit Hinzurechnung von zehn Procent zu der Grundsteuerschuldigkeit des Jahres 1880 resultierenden Betrag überträgt, so tritt mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. IV, Punkt 2 dieses Gesetzes, eine Nachzahlung nicht ein. Art. VI. Grundsteuererhöhungen, welche sich lediglich infolge von Besitzveränderungen seit dem Jahre 1880 ergeben, bleiben bei Anwendung der im Art. IV und V dieses Gesetzes vorgesehenen Uebergangsbestimmungen außer Betracht. Art. VII. Die Bestimmung des Art. II des Gesetzes vom 28. März 1880 findet auf jene Steuererhöhungen, welche sich lediglich infolge der im Art. IV und V des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen ergeben, keine Anwendung. Art. VIII. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat schon für die Steuervorschreibung für das Jahr 1881 Anwendung zu finden. Art. IX. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 12. Februar. Das Abgeordnetenhause lehnte den Antrag Friedmann's auf Abänderung der Geschäftsordnung in erster Lesung ab. Das Wuchergesetz wurde in dritter, das Spielkartenstempelgesetz in zweiter Lesung unverändert angenommen.

Hierauf fand die Debatte über den Lienbacher'schen Antrag betreffs Abkürzung der Schulpflicht statt. Lienbacher erstattete den Bericht. Der Berichterstatter der Minorität, Abg. Beer, bekämpfte den Ausschussbericht und sagte, die Minorität sei bezüglich Ausführung der Schulgesetze zu gewissen Concessionen be-

reit, könne aber zu einer neuerlichen Zerspaltung derselben nicht die Hand bieten. Promber (gegen) sagte, wer das Volksschulgesetz antaste, taste auch das Deutschtum an. Es sind noch 11 Redner für und 14 gegen den Antrag vorgemerkt. Dienstag Fortsetzung der Debatte.

Graf Taaffe theilte die erfolgte Sanctionierung des Gesetzes über die Bosznathalbahn mit.

Der „Pol. Corr.“ zufolge beginnen die Verhandlungen der Botschafter in der Griechenfrage am 20sten Februar in Konstantinopel. Graf Hatzfeldt bringt Instructionen mit, welche ihm gestatten, die Führerschaft bei den von jedem Botschafter separat einzuleitenden Verhandlungen zu übernehmen.

Prag, 11. Februar. Die Generalversammlung der böhmischen Advocatenkammer hat einen Compromiß getroffen, wornach in den Ausschuss 9 Deutsche und 9 Tschechen gewählt wurden und für das Präsidium ein Turnus eingeführt wird.

Berlin, 11. Februar. Hatzfeldt ist über Wien nach Konstantinopel abgereist.

Rom, 11. Februar. Die Versammlung der Delegierten zur Verathung des allgemeinen Stimmrechts nahm einstimmig eine Tagesordnung an, welche das Volk auffordert, das allgemeine Stimmrecht zu verlangen. Bertiani präsiidierte, Garibaldi wurde zum Ehrenpräses ernannt.

Telegraphischer Wechselkurs

vom 11. Februar. Papier-Rente 72.90. — Silber-Rente 74.40. — Gold-Rente 89.40. — 1860er Staats-Anlehen 130.25. — Bankactien 815. — Kreditactien 287.25. — London 118.80. — Silber — R. I. Münz-Ducaten 5.55. — 20-Franken-Stücke 9.87 1/2. — 100-Reichsmark 57.90.

Lottoziehung vom 9. Februar:

Prag: 17 32 24 43 28.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Millimetern auf 0° C. reducirt, Lufttemperatur nach Celsius, Wind, Anzahl des Schmelzwassers, Barometerstand in Millimetern. Data for 11. 2. and 9. 2.

Vormittags Regen, nachmittags Schnee. Das Tagesmittel der Temperatur + 1.5°, um 1.9° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ottomar Bamberg.

Allen Theilnehmenden die traurige Mittheilung, daß Herr

Moriz Vogl,

Rechnungsführer und Kassier der Herrschaft Gairach bei Römerbad,

heute früh nach kurzem Leiden ganz unerwartet aus diesem Leben abgerufen wurde.

Laibach, 9. Februar 1881.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Eingefendet.

Wichtig für Magenleidende!

Herrn Julius Schaumann, Apotheker in Stoderau. Durch den Gebrauch Ihres Magensalzes bin ich von einem heftigen Magenleiden, mit dem ich Jahre hindurch unangenehm zu kämpfen hatte, befreit worden. Ich kann daher nicht umhin, Ihnen hievon Nachricht zu geben, und glaube der leidenden Menschheit einen Dienst zu erweisen, wenn ich sie auf dieses sicherwirkende Mittel hiemit aufmerksam mache.

Hochachtungsvoll Ihre ergebene Johanna König geb. Sauer, n. v. Landesarchivars-Gattin.

Wien, Landstraße, Hauptstraße Nr. 65. (Zu haben beim Erzeuger, landchaftlicher Apotheker in Stoderau, und in allen renommierten Apotheken Oesterreich-Ungarns. Preis einer Schachtel 75 kr. Versandt von mindestens zwei Schachteln gegen Nachnahme.) (5217)

Curse an der Wiener Börse vom 10. Februar 1881. (Nach dem officiellen Kursblatte.)

Large table of market data with columns: Name, Gold, Silver, etc. Includes sections for Grundentlastungs-Obligationen, Actien von Banken, Actien von Transport-Unternehmungen, Pfandbriefe, Prioritäts-Obligationen, and Wechsel.